



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



24002137

Belgische Staatliche Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

21. Dez. 2023

IV
Kanzlei
der Greffier

Unternehmensnr. : **0478 736 570**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **WERNERUS'SCHE STIFTUNG IN KETTENIS**
 (abgekürzt) :

Rechtsform : **Gemeinnützige Stiftung**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4700 Eupen, Haasstraße 52**

Gegenstand

der Urkunde : **Versammlung: Anpassung GGV und Neufassung Statuten**

Aus einer Urkunde vom 7. Dezember 2023, zur Registrierung hinterlegt, des Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat:

Erster Beschluss

Das Verwaltungsorgan stellt fest, dass es ihr nach mehreren erfolglosen Recherchen unmöglich ist, eine Kopie der Gründungsurkunde zu finden. Das Unternehmensgericht in Eupen hat ebenfalls bestätigt, keine Unterlagen zu der gegenwärtigen gemeinnützigen Stiftung zu finden.

Die Verwalter beschließen daher die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen.

Die Stiftung hat die Form einer gemeinnützigen Stiftung im Sinne von Artikel 11:1, Absatz 1 des genannten Gesetzbuchs, mit folgenden Statuten:

„Artikel 1: Name und Rechtsform

Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung unter dem Namen „WERNERUS'SCHE STIFTUNG IN KETTENIS“.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz ist in der Wallonischen Region gefestigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen.

Artikel 3: Gegenstand

Die Stiftung hat die folgenden gemeinnützigen Zwecke: die Unterstützung der Ärmsten der Armen in Eupen und Kettenis.

Artikel 4: Aktivitäten

Im Rahmen der Verwirklichung ihrer Zwecke wird die Stiftung all solche Aktivitäten ausüben, die zur Verwirklichung ihres Gegenstands beitragen, insbesondere die Verpachtung von Immobilien und die Investierung der eigenen Gelder in soziale und humanitäre Projekte.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Stiftung kann auch alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt mit ihren Zwecken zusammenhängen, insbesondere alle Initiativen ergreifen, alle Kooperationen anregen, alle Zuwendungen oder Darlehen in Form von Sach- oder Geldleistungen entgegennehmen, alle Operationen organisieren oder alle Maßnahmen ergreifen, die zur Verwirklichung ihrer Zwecke beitragen können, unter Einhaltung des Gesetzes.

Artikel 5: Dauer

Die gemeinnützige Stiftung wurde für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6: Verwaltungsorgan

Die Stiftung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, der aus mindestens drei Personen (natürliche und/oder juristische) und höchstens acht Personen besteht.

Die Verwalter können mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden.

Das Mandat des Verwalters wird unentgeltlich ausgeübt. Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Verwaltungsmandats entstehen, werden nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden entschädigt.

Artikel 7: Präsident, Kassierer und Schriftführer

Das Verwaltungsorgan ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird das älteste Mitglied des Verwaltungsorgans zu dessen Stellvertreter ernannt.

Das Verwaltungsorgan kann unter seinen Mitgliedern einen Kassierer und einen Schriftführer wählen. Letzterer ist insbesondere dafür zuständig, die Protokolle der Ratssitzungen zu erstellen und die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten zu erledigen.

Artikel 8: Befugnisse

Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendig oder nützlich sind.

Artikel 9: Ernennungsmodalitäten

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden sie durch vom amtierenden Verwaltungsorgan mit der Mehrheit (die Hälfte plus eine) der Stimmen aller seiner Mitglieder ernannt. Bei der Berechnung der Stimmenzahl wird eine Enthaltung als Ablehnung gewertet.

Artikel 10: Art der Entlassung und Beendigung ihres Mandats

§1 Das Mandat eines Verwalters endet durch Tod, Rücktritt, Handlungsunfähigkeit, Widerruf oder Ablauf der Amtszeit.

§2 Einem Verwalter steht es frei, jederzeit aus der Stiftung auszuscheiden, indem er seinen Rücktritt schriftlich an das Verwaltungsorgan richtet.

§3 Die Entlassung eines Verwalters erfolgt durch die Mehrheit (die Hälfte plus eine) der Stimmen aller anderen im Amt befindlichen Verwalter. Bei der Berechnung der Stimmen wird eine Stimmenthaltung als Ablehnung gewertet. Der betroffene Verwalter darf nicht an der Beratung teilnehmen, hat aber das Recht, vorher angehört zu werden.

§4 Die Entlassung eines Verwalters kann in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und insbesondere bei grober Fahrlässigkeit auch durch Beschluss des Unternehmensgerichts erfolgen.

Artikel 11: Versammlungen

Das Verwaltungsorgan tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder des Schriftführers zusammen:

-so oft wie es die Interessen der Stiftung erfordern;

-oder wenn zwei Verwalter dies schriftlich beim Vorsitzenden oder Schriftführer beantragen.

Es muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

Die Sitzungen finden an dem Ort, Datum und zu der Uhrzeit statt, die in der Einberufung angegeben sind, die zusammen mit der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Sitzung an die Verwalter gesendet werden muss, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, die im Protokoll der Sitzung ordnungsgemäß begründet werden. Diese Einladungen werden per Brief, Fax, E-Mail oder auf andere Weise schriftlich versandt. Wenn alle Verwalter anwesend oder vertreten sind, muss die Versendung von Einladungen nicht begründet werden.

Artikel 12: Vollmachten

Ein verhindertter Verwalter kann einen anderen Verwalter bevollmächtigen, ihn bei den Beratungen des Verwaltungsorgans zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine Vollmacht haben.

Artikel 13: Beratungen

Das Verwaltungsorgan, das ein Kollegium bildet, ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Verwalter anwesend oder vertreten ist.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet es mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmzahl wird eine Stimmenthaltung als Ablehnung gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse des Verwaltungsorgans können durch einstimmigen, schriftlich ausgedrückten Beschluss der Verwalter gefasst werden.

Artikel 14: Protokolle

Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden in Protokollen festgehalten, die vom Schriftführer verfasst und von ihm und dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet werden. Diese Protokolle werden in ein besonderes Register aufgenommen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, Ausfertigungen, Auszüge oder Kopien dieser Protokolle auszustellen. Er sorgt dafür, dass den Verwaltern innerhalb eines Monats nach der Sitzung ein Exemplar zugestellt wird.

Artikel 15: Vertretung

Das Verwaltungsorgan vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, einschließlich der Vertretung vor Gericht.

Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Verwaltungsorgans wird die Stiftung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, einschließlich des Umgangs mit Behörden, ordnungsgemäß vertreten durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter, von denen mindestens einer der Vorsitzende ist. Folglich müssen diese Unterzeichner gegenüber Dritten nicht die zu diesem Zweck erteilte Vollmacht und/oder einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsorgans nachweisen.

Artikel 16: Kontrolle

Wenn das Gesetz es verlangt und innerhalb der darin vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Stiftung durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für drei Jahre ernannt werden und wiedergewählt werden können.

Artikel 17: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Jedes Jahr und spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt das Verwaltungsorgan den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf.

Artikel 18: Statutenanpassungen

Das Verwaltungsorgan kann alle Änderungen an der Satzung der Stiftung vornehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsorgan nur dann über Änderungen der Stiftungssatzung beraten, wenn zwei Drittel der Verwalter anwesend oder vertreten sind. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinen. Wenn bei der ersten Sitzung nicht zwei Drittel der Verwalter anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Verwalter beschlussfähig ist; ein Beschluss wird jedoch nur angenommen, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Verwalter gefasst wird.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen müssen Änderungen der Satzung durch notarielle Urkunde erfolgen.

Jede Änderung des Zwecks oder der Aktivitäten der Stiftung muss vom König genehmigt werden.

Artikel 19: Auflösung

Die Stiftung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst werden.

Beschlüsse über die Nichtigkeit oder Auflösung der Stiftung, ihre Liquidation und die Ernennung und Beendigung des Amtes der Liquidatoren, die Bedingungen der Liquidation, den Abschluss oder die Wiedereröffnung der Liquidation und die Bestimmung des Vermögens werden gemäß dem Gesetz veröffentlicht.

Artikel 20: Bestimmung des Vermögens

Das Nettovermögen muss zwingend dem uneigennützigen Zweck einer Stiftung oder einem Verein mit ähnlichem Zweck und ohne Gewinnerzielungsabsicht zugeführt werden oder, falls dies nicht möglich ist, einem uneigennützigen Werk, das vom zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand bestimmt wird.

Artikel 21: Geschäftsordnung

Das Verwaltungsorgan kann eine Geschäftsordnung erlassen, die mit dem Gesetzbuch und dieser Satzung in Einklang steht.

Artikel 22: Allgemeines Recht

Alles, was in dieser Satzung nicht vorgesehen ist, wird gemäß den Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs geregelt."

Zweiter Beschluss

Der Sitz bleibt an folgender Adresse gefestigt: 4700 Eupen, Haasstraße 52.

*

Aus einem privatschriftlichen Protokoll vom 7. Dezember 2023, zur Registrierung hinterlegt, geht ebenfalls hervor, dass die Generalversammlung folgenden Beschluss gefasst hat:

Das Verwaltungsorgan beschließt das aktuelle Verwaltermandat von Herrn THUNISSEN Jean-Henri zu beenden. Ihm wird Entlastung für die Ausübung seines Mandats erteilt.

Es wird umgehen beschlossen Herrn Christoph WELING (NN 810424 025-14), wohnhaft in 4700 Eupen, Knippweg 26, zum Verwalter für eine unbestimmte Dauer zu ernennen.

Das Verwaltungsorgan besteht daher ab dem heutigen Tage aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Herr SCHMITZ Helmut,-
- Herr WELING Christoph,-
- Frau NIESSEN Claudia.

Die Aufträge werden unentgeltlich ausgeübt.

Das Verwaltungsorgan teilt sich die Rollen wie folgt auf:

- Herr SCHMITZ Helmut ist Vorsitzender,-
- Herr WELING Christoph ist Kassierer,-
- Frau NIESSEN Claudia ist Schriftführerin.

Das Notariat Lilien, Weling & Lilien oder jede andere von ihm benannte Person wird hiermit Vollmacht erteilt, den gegenwärtigen Beschluss im Staatsblatt zu veröffentlichen und jede diesbezügliche Formalität im Namen der Stiftung zu erledigen.

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.